

Kurztitel

Anlage zum Prüfungsbericht

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 305/2005 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 336/2009

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

16.10.2009

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Text

§ 1. Das Ergebnis der Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 und 6 BWG ist in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss beziehungsweise in einer Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 63 Abs. 7 BWG nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung darzustellen und die Richtigkeit mittels Unterschrift des Prüfers zu bestätigen. Die Übermittlung ist unbeschadet der Vorlagepflicht an die FMA gemäß § 44 Abs. 1 BWG in standardisierter Form im Wege einer elektronischen Datenübertragung an die Oesterreichische Nationalbank durchzuführen. Die elektronische Übermittlung an die FMA ist nur auf deren Verlangen erforderlich.